

Satzung
des Ortsverbands
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Kropp

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

1. „BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN - Kropp“ sind Ortsverband des Kreisverbands Schleswig-Flensburg, des Landesverbands Schleswig-Holstein und des Bundesverbands der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN.
2. Der Sitz des Ortsverbands ist Kropp.
3. Der Tätigkeitsbereich des Ortsverbands erstreckt sich auf die Gemeinde Kropp.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Partei kann unabhängig von der Staatsbürgerschaft werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist, Grundsätze und Satzung anerkennt und keiner anderen Partei angehört.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Kreisverband Schleswig-Flensburg schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsverbands Kropp.
3. Bei Zurückweisung von Aufnahmeanträgen können Bewerbende Widerspruch bei der Mitgliederversammlung des Ortsverbands einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Kreis- oder Ortsverband erklärt werden und ist sofort wirksam.
6. Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.
7. Über einen Ausschluss aus anderen Gründen entscheidet das zuständige Schiedsgericht auf Antrag. Er bedarf der schriftlichen Form.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung auf allen Parteiebenen zu beteiligen, und an den Abstimmungen und Wahlen in aktiver und passiver Weise teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.
3. Sitzungsgemäß gefasste Beschlüsse der Parteiorgane sind für Mitglieder bindend.

§ 4 Organe des Ortsverbands

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Höchstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung des Ortsverbands.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn 20 %, mindestens aber 5 Mitglieder des

Ortsverbands anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann innerhalb einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

3. Die Mitgliederversammlung tritt nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und aller vorliegenden Anträge mit einer Frist von mindestens 10 Tagen. Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung es nicht anders bestimmt mit einfacher Mehrheit.

5. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Nichtöffentlichkeit kann für eine Versammlung oder einzelne Tagesordnungspunkte per Beschluss hergestellt werden.

6. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Programm, Satzung und politische Einzelthemen. Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.

7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kandidat*innen für die Gemeindevahl (unter der Maßgabe des Kommunalwahlgesetzes).

8. Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.

9. Von den Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Ortsverbands besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

1. der Sprecherin
2. dem / der Sprecher*in
3. mindestens 1 Beisitzer*innen

2. Der Vorstand kann um bis zu fünf weitere Mitglieder als Beisitzer*innen erweitert werden.

3. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich öffentlich.

4. Der Vorstand vertritt den Ortsverband innerhalb und außerhalb der Partei nach §26 BGB.

5. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

6. Zu seinen Aufgaben gehört die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse. Er führt die laufenden Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit der Erledigung von Aufgaben zu betrauen.

7. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Neuwahl muss im Laufe des zweiten Kalenderjahres erfolgen. Wiederwahl ist möglich.

8. Der Vorstand in seiner Gesamtheit, aber auch jedes einzelne Mitglied sind jederzeit abwählbar. Hierüber entscheidet in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit 2/5-Mehrheit.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 7 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
2. Anträge zu Satzungsänderungen sind der form- und fristgerechte Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 8 Auflösung

Über die Auflösung des Ortsverbands entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit. Ein derartiger Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des Ortsverbands Kropp-Stapelholm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 28.10.2019 in Kraft

§ 11 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Regelungen der Landes- und Bundessatzung der Partei und die gesetzlichen Bestimmungen.

So beschlossen auf der Gründungsversammlung am 28.10.2019 unter TOP 2

Satzungsänderung beschlossen auf der OMV am 13.10.2023